



Brüssel, den 5. Februar 2018
(OR. en)

5874/18

EF 32
ECOFIN 82
DELECT 25

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2017) 8681 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.12.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2358 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 in Bezug auf deren Geltungsbeginn

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Dezember 2017 den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 39 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/97² vorgelegt. Der Rat hat drei Monate – d. h. bis zum 20. März 2018 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Dok. 15963/17 EF 352 ECOFIN 1147 DELECT 263.

² Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung); ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19-59.

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 31. Januar 2018 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/97 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
